



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

Geschäftsstelle Sulingen

Dienstgebäude

Galtener Str.16

27232 Sulingen

Telefon (04271) 801 - 147

Telefax (04271) 801 - 112

Bearbeitet von Christopher Brecht

Datum 19.03.2025

Flurbereinigung Ströhen-Süd

Landkreis Diepholz, Verfahrensnummer: 2677

Az.: Br - 2677 HA I

VIII. Anordnung

Änderungsbeschluss

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird der vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 11.10.2018 im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Ströhen-Süd wie folgt geändert:

Änderung in der Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes.

Flurbereinigungsgebiet

In das Flurbereinigungsgebiet einbezogen werden die Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Holzhausen	15	74/2, 44/1
Holzhausen	13	1/1
Ströhen	40	13
Ströhen	45	5
Ströhen	43	33
Ströhen	35	16
Steinbrink	11	160/9
Steinbrink	17	57

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes wird nur geringfügig geändert. Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich durch diese Anordnung von rd. 2.122 ha um rd. 15 ha auf nunmehr rd. 2.137 ha. Enthalten sind auch die Flächendifferenzen, die durch Fortführungen von Flurstücken im Liegenschaftskataster entstanden sind. Die vorstehend genannten Flurstücke sind, soweit möglich, in den Gebietskarten dargestellt, die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Gründe

Die Flurstücke sind Verhandlungsgegenstände im Rahmen der Zuteilungsplanung des Verfahrens. Die Zuziehung dient dem Zweck eine verbesserte Arrondierung landwirtschaftlicher Flächen zu erzielen.

Die Zuziehung obiger Flächen ist daher notwendig.

Die Anordnung dient zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung.
Da durch diese Anordnung lediglich eine geringfügige Veränderung des Flurbereinigungsgebietes bewirkt wird, erfolgt sie auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage


Brecht

